Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rötha (Entschädigungssatzung FFW)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 63 des Sächs. Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 hat der Stadtrat der Stadt Rötha am 22.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ersatz von Verdienstausfall

- (1) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (2) Auf Antrag ist dem privaten Arbeitgeber von der Gemeinde das Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung sowie das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, zu erstatten.
- (3) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, wird der Verdienstausfall bis höchstens zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 1a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag ersetzt. Es werden höchstens 10 Stunden pro Tag berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstausfalles ist glaubhaft zu machen.

§ 2 Ersatz von Auslagen und Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch Einsätze, Übungen (Ausübung des Dienstes) einschl. der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden Auslagen durch die Gemeinde ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten tätigen ehrenamtlich Angehörigen Feuerwehr die der eine Fahrtkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Weastreckenund Mitnahmeentschädigung entsprechender Anwendung des in Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehr erhalten neben dem Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und 2 nachfolgenden pauschalen Aufwendungsersatz für die:
 - Teilnahme an Einsätzen als Zug- und Gruppenführer 10,00 EUR/Einsatz
 - Teilnahme an Einsätzen 5,00 EUR/Einsatz

 Teilnahme an Diensten, Aus- und Fortbildungen als Zug- und Gruppenführer

- Teilnahme an Diensten, Aus- und Fortbildungen

5,00 EUR/Dienst 3.00 EUR/Dienst

§ 3 Aufwandsentschädigung Gemeinde- und Ortswehrleiter, Geräte- und Jugendwarte

- (1) Der Gemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR. Der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 anzurechnen.
- (2) Die Mitglieder der Ortswehrleitungen erhalten nachstehend aufgeführte monatliche Aufwands-entschädigungen:

OrtswehrleiterStellvertreter50,00 EUR25,00 EUR

- § 3 Absatz 1, Sätze 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Andere Feuerwehrdienstleistende der Ortsfeuerwehren, die regelmäßig über das Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- Gerätewarte- Jugendfeuerwehrwarte25,00 EUR

- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
 - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4 Förderung Qualifizierung und langjähriger aktiver Mitgliedschaft

(1) Im Rahmen der feuerwehrspezifischen Ausbildung erhalten ehrenamtlich tätige aktive Angehörige der Feuerwehr für die erfolgreiche Teilnahme

- an Dienststellungslehrgängen

in Höhe von 50,00 EUR,

- an Technischen Lehrgängen

in Höhe von 25,00 EUR.

- (2) Für den aktiven Dienst in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf der Grundlage nach-stehender Kriterien finanzielle Zuwendungen gewährt:
 - regelmäßige Teilnahme an den Diensten gemäß § 2 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Espenhain,
 - aktive Beteiligung am Einsatzgeschehen,
 - regelmäßige Teilnahme an feuerwehrspezifischen Aus- und Weiterbildungslehrgängen.
- (3) die Höhe der Zuwendung nach Abs, 2 beträgt bei:

100,00 EUR
200,00 EUR
250,00 EUR
300,00 EUR
350,00 EUR.

- (3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 2 bezieht sich ausschließlich auf in der Freiwilligen Feuerwehr Espenhain zurückgelegte Dienstjahre. Zeiträume ruhender Mitgliedschaft werden dabei nicht berücksichtigt, wenn die Teilnahme am Dienst- und Einsatzgeschehen länger als 6 Monate unterbrochen wird.
- (4) Die Übergabe der Zuwendung erfolgt im Rahmen der auf das Dienstjubiläum folgenden Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Rötha außer Kraft.

Rötha, den 22. Oktober 2015

Haym Bürgermeister